

26 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 08.02.2021

Dr.WK/g.

Betrifft: Klarstellung zur „Sechstelregelung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer hat mit ÖÄK-Rundschreiben 74/2020 über die Auswirkungen des 2. COVID-19-Gesetz auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung informiert. Zur ergänzenden Klarstellung wurden mit ÖÄK-RS 114/2020 FAQs übermittelt, um die damit im Zusammenhang stehenden häufig gestellten Fragen zu beantworten.

Darin wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass aufgrund des 2. COVID-19-Gesetzes sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt sind. Dies betrifft für die Zeit der derzeitigen COVID-19-Pandemie auch analog die „Sechstelregelung“ im Sinne der §§ 9 und 14 ÄAO 2006 bzw §§ 14 und 18 ÄAO 2015.

Laut ergänzender Klarstellung des BMSGPK (vgl. RS 415/2020 vom 23.12.2020) gilt diese „Aussetzung der Frist“ nur für pandemiebezogene Maßnahmen wie Quarantäne, Dienstfreistellung, Kinderbetreuung etc. Das BMSGPK betont in dem Zusammenhang, dass nur aus diesem Grund (Pandemie und deren Begleiterscheinungen) eine Sonderregelung für diesen spezifischen Zeitraum zulässig sei.

Seit Eintreffen des Schreibens des BMSGPK bzw. Aussendung per Rundschreiben am 23.12.2020 ist die Frage, ob die Aussetzung der „Sechstelregelung“ nur auf pandemiebezogene Sachverhalte anzuwenden ist, als geklärt anzusehen. In dem Zusammenhang ist festzustellen, dass für die Zeit vor der Klarstellung – auf Grund der offenen Formulierung – allenfalls eine weite Auslegung vertretbar wäre. Seit der Klarstellung soll aber im Sinne der Transparenz und ordnungsgemäßigen Sechstelberechnung im Rasterzeugnis zwischen „normalen Fehlzeiten“ und „pandemiebedingten Fehlzeiten“ unterschieden werden.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
 Präsident



Österreichische Ärztekammer
zH KAD Dr. Johannes Zahrl
Weihburggasse 10-12
1011 Wien

Dr. Paula Lanske
Sachbearbeiterin

paula.lanske@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644689
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Geschäftszahl: 2020-0.800.180

Österreichische Ärztekammer, ergänzende Klarstellung zum Rundschreiben (74/2020) der ÖÄK zu den Auswirkungen des 2. COVID-19-Gesetzes auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung

Sehr geehrter Herr Kammeramtsdirektor!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt sich zu der in der gemeinsamen Sitzung vom 03.12.2020 erbetenen Präzisierung des Rundschreibens (74/2020) der Österreichischen Ärztekammer mit dem Betreff „2. Covid-19-Gesetz, Auswirkungen auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung“ Folgendes festzuhalten:

Die Passage im genannten Rundschreiben „*Damit ist auch die „Sechstelregelung“ im Sinne der §§ 9 und 14 ÄAO 2006 bzw §§ 14 und 18 ÄAO 2015 ausgesetzt*“ ist dahingehend zu verstehen, dass die analoge Aussetzung der Fristen zur angeführten „Sechstelregelung“ nur für Maßnahmen aufgrund der Pandemie, wie Quarantäne, Dienstfreistellung für Kinderbetreuung, etc. zu verstehen ist, und nur aus dem Grund und deren Begleiterscheinungen eine Sonderregelung für diesen spezifischen Zeitraum zulässig ist.

Wien, 22. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

74 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖAK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 26.03.2020
Dr.H / Dr. WK / Mag. LJ

**Betreff: 2. COVID-19-Gesetz,
Auswirkungen auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl I 2020/16, sind gemäß § 36 b Abs 4 Ärztegesetz 1998 sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt.

Damit ist für die Zeit der derzeitigen COVID-19-Pandemie (lt. WHO beginnend mit 12. März 2020) im Hinblick auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung auf die Erreichung der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, also auf die Erfüllung der Inhalte gemäß KEF-RZ-V (vgl. z.B. Ausführung der entsprechenden Anzahl der geforderten Fertigkeit oder Technik) abgestellt; die entsprechenden Fristen sind allerdings ausgesetzt.

Damit ist auch die „Sechstelregelung“ im Sinne der §§ 9 und 14 ÄAO 2006 bzw §§ 14 und 18 ÄAO 2015 ausgesetzt.

Im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung sind die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten jedoch weiterhin entsprechend zu dokumentieren und vom Ausbildungsverantwortlichen zu überprüfen und zu beurteilen.

Weitere Anrechnungen erfolgen angelehnt an oa Bestimmungen der ÄAO. Das gilt für zB. Zeiten, in denen Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin ihre Ausbildung für Allgemeinmedizin in der Lehrpraxis auf Grund anderweitiger Verpflichtungen (z.B. Rückbeorderung zu Tätigkeiten in einer Zentrale Aufnahme Einheit) nicht fortsetzen oder abschließen können.

Das bedeutet, dass aus derzeitiger Sicht, nach Rücksprache mit dem BMSPGK bei entsprechender Dauer der Pandemie, jedenfalls zumindest 2 Monate in der Ausbildung zur Allgemeinmedizin bzw. 6 Monate in der Ausbildung in einem Sonderfach angerechnet werden könnten.

Es ist daher darauf hinzuweisen, dass entsprechend nachvollziehbare Aufzeichnungen geführt werden müssen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und Information an die Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung in Ihrem Wirkungsbereich sowie entsprechende Beauskunftung bei diesbezüglichen Anfragen der ärztlichen Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

